

Aktenzeichen: 2-16 T 8/15
2 C 2009/14 (20) Amtsgericht Bad Homburg
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In der Beschwerdesache

[REDACTED]

Beklagte und Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. [REDACTED]

Geschäftszeichen: 00311-14

gegen

[REDACTED]

Klägerin und Beschwerdegegnerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Niehus & Ruppel
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main,
Geschäftszeichen: 275/14N05 n/2oD9/4381-14

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 16. Zivilkammer –
durch die Richterin am Landgericht Kämpf als Einzelrichterin
am 29.06.2015 beschlossen:

- I. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. vom 26.11.2014, Az.: 2 C 2009/14 (20), wird zurückgewiesen.
- II. Die Gerichtsgebühren des Beschwerdeverfahrens hat die Beklagte zu tragen, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- III. Der Beschwerdewert wird auf 719,50 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Beklagte begehrt Prozesskostenhilfe zur Verteidigung gegen eine Klage auf u.a. Zahlung von Nutzungsentgelt aufgrund eines Fitnessstudiovertrags.

Die Beklagte verweigert die Zahlung. Sie ist der Ansicht, sie habe den Vertrag wirksam ordentlich gekündigt. Die in den AGB enthaltene Kündigungsfrist von 3 Monaten benachteilige sie unangemessen und sei daher unwirksam.

Hinsichtlich der weiteren Klagepositionen, gegen deren Begründetheit sich die Beklagte wendet, wird verwiesen auf die Klageschrift nebst Anlag (Bl.8 bis 11 d.A.), auf die Klagerwiderrung (Bl.26 c bis 27 d.A.) und auf den Schriftsatz der Beklagten vom 03.11.2014 (Bl.124 bis 125 d.A.)

Das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. hat durch Beschluss vom 26.11.2014 (Bl. 140 bis 142 d.A.) die beantragte Prozesskostenhilfe bis zur Höhe von 260,- € bewilligt und im Übrigen die Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung verneint. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Beschluss verwiesen.

Gegen diesen ihr am 10.12.2014 (Bl.143 d.A.) zugestellten Beschluss hat die Beklagte sofortige Beschwerde gegen die nur teilweise Bewilligung der beantragten Prozesskostenhilfe eingelegt. Diese ist am Montag, den 12.01.2015 (Bl.148 d.A.) beim Amtsgericht

eingegangen. Mit Beschluss vom 15.01.2015 hat es das Amtsgericht abgelehnt, der sofortigen Beschwerde abzuweichen und die Sache dem Beschwerdegericht vorgelegt.

II.

Die Beschwerde ist gemäß § 127 Abs. 2 ZPO zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat den Antrag auf Prozesskostenhilfe im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen, da die beabsichtigte Rechtsverteidigung, soweit sie über den Streitwert von 260,- € hinausgeht, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, § 114 Satz 1 ZPO.

Dies gilt zunächst hinsichtlich des von der Klägerin geltend gemachten Nutzungsentgelts für den Zeitraum Dezember 2013 bis einschließlich September 2014. Denn der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag wurde nicht durch die Kündigung der Beklagten zum 30.11.2013 beendet.

Die vereinbarte dreimonatige Kündigungsfrist ist wirksam.

Eine AGB-Kontrolle gemäß § 309 Nr.9 lit. C BGB scheidet aus, da der vorliegende Vertragstyp nicht vom Anwendungsbereich des § 309 Nr.9 erfasst ist. Denn bei dem zwischen den Parteien vereinbarten Vertrag handelt es sich – soweit dies dem Parteivortrag zu entnehmen ist - um einen Gebrauchsüberlassungsvertrag, wie seiner Bezeichnung „Vertrag zur Nutzung der Einrichtung“ entnommen werden kann. Jedenfalls ist die in dieser Vorschrift genannte Höchstfrist von 3 Monaten nicht tangiert.

Soweit sich die Beklagte geltend macht, die Kündigungsfrist von 3 Monaten stelle eine unangemessene Benachteiligung dar und sei folglich unwirksam, hat sie gleichfalls keinen Erfolg.

Nach § 307 Abs.1 S.1 BGB sind Bestimmungen in AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemes-

sen benachteiligen. Dies ist der Fall, wenn der Verwender die Vertragsgestaltung einseitig für sich in Anspruch nimmt und eigene Interessen missbräuchlich auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne seinem Vertragspartner einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (so BGH NJW 2012, 1431, Tz.20 m.w.N.).

Nach Maßgabe dessen hält eine Kündigungsfrist von 3 Monaten bei einer Erst- und Verlängerungslaufzeit von jeweils 12 Monaten bei der gebotenen Interessenabwägung der Klauselkontrolle stand.

Das Erfordernis der Angemessenheit einer Kündigungsfrist ergibt sich einerseits aus dem Interesse des Vertragspartners des Verwenders, nicht über die Weiterführung des Vertrags zu einem Zeitpunkt entscheiden zu müssen, zu dem er ein sachgerechtes Urteil noch nicht fällen kann (Erman/R.Roloff, § 309 BGB, Rn.130), auf Seiten des Verwenders daraus, eine gewisse Planungssicherheit und Kalkulationsgrundlage für dessen wirtschaftlichen Dispositionen zu gewährleisten.

Davon ausgehend hat die Länge der Kündigungsfrist in einem angemessenen Verhältnis zur Erstlaufzeit zu stehen. Nach Auffassung der Kammer erscheint eine Vertragslaufzeit von 9 Monaten ausreichend, um eine sachgerechte Entscheidung des Vertragspartners über die Fortführung eines Vertrags, wie er hier streitgegenständlich ist, zu gewährleisten. Gleichzeitig wird dabei dessen Interesse an der Vermeidung einer allzu langen wirtschaftlichen Bindung vermieden. Andererseits ist die reguläre Laufzeit von 12 Monaten nicht so kurz bemessen, dass die Notwendigkeit einer vorausschauenden Planung nicht erkennbar wäre.

Gegen die Wirksamkeit der Wartungspauschale bestehen keine Bedenken. Es handelt sich hierbei – wie insbesondere in der äußerlichen Gestaltung des Vertragsformulars zum Ausdruck kommt – offensichtlich um ein Element der Preisgestaltung. Die Berücksichtigung des Preises ist im Rahmen der AGB-Kontrolle prinzipiell ausgeschlossen (Erman/S.Roloff, § 307, Rn.17 m.w.N.).

Hinsichtlich der Nebenforderungen war keine Prozesskostenhilfe zu gewähren, selbst wenn eine Rechtsverteidigung insoweit eine hinreichende Erfolgsaussicht böte, da bei Unbegründetheit der Klage in diesem Punkt keine zusätzlichen Kosten verursacht werden (vgl. OLG Brandenburg BeckRS 2010, 22197).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 127 Abs. 4 ZPO. Der Beschwerdewert entspricht dem der Hauptsache, § 3 GKG, § 3 ZPO. Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen.

Kämpf

Beglaubigt
Frankfurt, 30.06.2015

Küpelikline, Justizangestellte
als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

